

RS UVS Oberösterreich 1993/11/08 VwSen-210028/2/Ga/La

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.11.1993

Rechtssatz

Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit i.S.d. § 39 Abs. 1 Z. 10 lit. b AWG bereits dann gegeben, wenn die gefährlichen Abfälle der Verfügungsmacht des Berufungswerbers unterlagen, einerlei, auf welche Weise es dazu - etwa durch unbefugte Ablagerung von Kunden - gekommen ist. Teilweise Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at